

**Die Landeswahlleiterin**  
**Wahlen in Berlin**

**Wahl zum Deutschen Bundestag**  
am 22. September 2013

**Hinweise**  
**für Briefwahlvorstände**

Impressum

**Herausgeber**

Die Landeswahlleiterin

Alt-Friedrichsfelde 60

10315 Berlin

Telefon (Durchwahl): 9021 3631

Intern: 921 3631

**August 2013**

**Druck**

Brandenburgische Universitätsdruckerei und

Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

Karl-Liebknecht-Straße 24/25

14476 Golm bei Potsdam

Die Mitglieder der Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 11 BWG). Das Amt verpflichtet Sie, sich mit den Aufgaben vertraut zu machen. Die Anweisung der Kreiswahlleitung und des Bezirksamtes sind zu befolgen.

Die im Briefwahlvorstand ehrenamtlich Tätigen sind gegen Gesundheitsschäden, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen durch das Land Berlin abgesichert. Sachschadenersatz kann im Einzelfall im Rahmen der Billigkeit gewährt werden.

## I. Allgemeines

Die Briefwahlvorsteher und Stellvertreter haben sich mit den Rechtsgrundlagen zur Bundestagswahl 2013 vertraut zu machen. Die übrigen Wahlhelfer haben sich über diese Hinweise zu informieren.

### 1. Briefwahlvorstand

Er besteht bei der Wahl des Deutschen Bundestages am 22. September 2013 aus

- a) dem Briefwahlvorsteher,
- b) dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher,
- c) bis zu fünf Beisitzern,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem stellvertretenden Schriftführer.

Alle vorgenannten Personen müssen zum Bundestag wahlberechtigt sein. Weitere nicht stimmberechtigte Wahlhelfer kann das Bezirkswahlamt dem Briefwahlvorstand zuweisen.

### 2. Beschlussfähigkeit

Der Briefwahlvorstand ist gem. § 7 Nr. 6 BWO beschlussfähig

- bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe, wenn mindestens drei Mitglieder,
- bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Der Briefwahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Briefwahlvorstehers den Ausschlag (§ 10 BWG).

Auftretende Zweifelsfragen hat der Briefwahlvorstand mit dem Bezirkswahlamt zu klären.

### 3. Übergabe der Materialien

Der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter erhalten vom Bezirkswahlamt vor Beginn der Auszählung gegen Empfangsbestätigung das Wahlmaterial in Transportkästen oder -mappen und erhält dabei letzte Anweisungen. Der Zeitpunkt wird vom Bezirkswahlamt mitgeteilt. Gegebenenfalls wird ihnen auch eine Liste mit den Namen der übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes übergeben, aus der hervorgeht, wem Erfrischungsgeld in welcher Höhe zusteht. Soweit keine unbare Zahlung vorgesehen ist ist die Auszahlung in der Liste zu quittieren.

In den Transportbehältern befinden sich unter anderem der Vordruck der Wahl Niederschrift, die Schnellmeldung, Plakate, Verzeichnisse, Papier, Schreibmaterial, Schloss/Schlösser und Schlüssel für die Wahlurne(n). Die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung bis zur Rückgabe des Materials an das Bezirkswahlamt, gegebenenfalls auch für die in Empfang genommenen Geldbeträge, obliegt dem Briefwahlvorsteher.

Wahlurnen werden vom Bezirkswahlamt unmittelbar in die Briefwahllokale transportiert und auch wieder abgeholt.

## II. Aufgaben am Wahltag

### 4. Verpflichtung

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Nachmittag des Wahltag in den von den jeweiligen Bezirksämtern festgelegten Räumlichkeiten zusammen.

Der Wahlraum ist sowohl am Eingang von der Straße und nötigenfalls im Innern des Gebäudes durch Wegweiser deutlich kenntlich zu machen.

Vor Beginn der Auszählung weist der Briefwahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

### 5. Hausrecht, Nichtraucherchutz

Der Briefwahlvorsteher übt bis zur Feststellung des Wahlergebnisses das Hausrecht aus. Sind in einem Auszählungsraum mehrere Briefwahlvorsteher tätig, so steht das Hausrecht der ältesten Person zu.

Im Auszählungsraum darf nicht geraucht werden. Bei Bedarf können die Mitglieder des Briefwahlvorstandes Rauchpausen außerhalb des Raumes vereinbaren.

## 6. Öffentlichkeit der Auszählung

Die gesamte Auszählung ist öffentlich. Während der Auszählung der Wahlbriefe und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Auszählungsraum Zutritt. Das Zutrittsrecht zum Auszählungsraum ist nach den räumlichen Verhältnissen zu gewähren. Es ist darauf zu achten, dass der Auszählungsraum nicht überfüllt ist. Jede Person ist zu verweisen, die die Ruhe und den Auszählungsablauf stört.

Die Anwesenheit von Vertretern der Parteien, der Medien und anderer Personen ist auf die allgemeine Beobachtung der Auszählung beschränkt.

## III.

### Zulassung der Wahlbriefe

#### 7. Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes

Der Briefwahlvorsteher beginnt seine Tätigkeit wie unter Punkt 4 beschrieben mit der Verpflichtung der Beisitzer.

Der Briefwahlvorstand überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Briefwahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurne. Werden die Wahlbriefe in der Wahlurne übergeben, ist diese zu leeren und zu verschließen bzw. zu versiegeln. Sie darf erst wieder zur Stimmauszählung geöffnet werden.

#### 8. Zählen und Öffnen der Wahlbriefe

Mit dem Zählen und Öffnen der Wahlbriefe muss so rechtzeitig begonnen werden, dass das Auszählen der Stimmzettel unmittelbar nach Verarbeitung der vom Bezirkswahlamt nachträglich überbrachten Wahlbriefe beginnen kann.

Der Briefwahlvorstand stellt zunächst die Gesamtzahl der zur Auswertung vorliegenden verschlossenen Wahlbriefe fest und überträgt die Anzahl in Nr. 2.3 der Wahl Niederschrift. Ist dem Briefwahlvorstand ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden, so werden die betroffenen Wahlbriefe zunächst ausgesondert. Der Briefwahlvorstand öffnet diese später (nach Behandlung der übrigen Wahlbriefe) und beschließt gemäß § 39 Abs. 4 BWG über deren Zulassung oder Zurückweisung.

Hierauf werden von einem vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer die Wahlbriefe einzeln nacheinander geöffnet und der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag entnommen. Der Briefwahlvorsteher prüft, ob der Wahlschein oder der Stimmzettelumschlag zu Bedenken Anlass geben. Ist dies der Fall, beschließt der Briefwahlvorstand sogleich über die Zulassung oder Zurückweisung.

#### 9. Zurückweisungsgründe

Der Wahlbrief ist gem. § 39 Abs. 4 BWG zurückzuweisen, wenn

- a) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt. Das gilt auch dann, wenn anzunehmen ist, dass sich der Wahlschein im verschlossenen (blauen) Stimmzettelumschlag befindet oder ersichtlich ist, dass er im offenen (blauen) Stimmzettelumschlag steckt. Der Inhalt des (blauen) Stimmzettelumschlags darf in diesen Fällen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses überhaupt nicht festgestellt werden.
- b) dem (roten) Wahlbriefumschlag kein (blauer) Stimmzettelumschlag beigefügt ist. Das gilt auch dann, wenn in dem (roten) Wahlbriefumschlag sich Wahlschein und Stimmzettel ohne (blauen) Stimmzettelumschlag – also offen – befinden oder der (rote) Wahlbriefumschlag leer ist.
- c) weder der (rote) Wahlbriefumschlag noch der (blaue) Stimmzettelumschlag verschlossen ist. Entscheidend ist, dass beide Umschläge unverschlossen eingereicht worden sind. Ist der (blaue) Stimmzettelumschlag nicht verschlossen, - so liegt - sofern der Inhalt sonst in Ordnung ist - eine Stimmabgabe vor, wenn wenigstens der rote Wahlbriefumschlag verschlossen war. Gleiches gilt, wenn umgekehrt der (rote) Wahlbriefumschlag offen, der (blaue) Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen und der Inhalt sonst in Ordnung ist.
- d) der (rote) Wahlbriefumschlag mehrere (blaue) Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält.
- e) der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.
- f) kein amtlicher (blauer) Stimmzettelumschlag benutzt worden ist. Dies ist auch gegeben, wenn der Stimmzettel offen im (roten) Wahlbriefumschlag liegt oder der (blaue) Stimmzettelumschlag als äußere Hülle benutzt worden ist und der darin liegende (rote) Wahlbriefumschlag den Stimmzettel enthält.
- g) Ein (blauer) Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdende Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Aufzählung der vorstehenden Zurückweisungsgründe ist abschließend. Sonstige formelle Mängel können danach nicht zur Zurückweisung eines Wahlbriefes führen.

Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahrecht nach § 13 BWG verliert (§ 39 Abs. 5 BWG).

#### 10. Vermerk in der Wahlniederschrift

Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in Nr. 2.6 der Wahlniederschrift zu vermerken.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Diese Wahlbriefe sowie die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, müssen der Wahlniederschrift beigelegt werden.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

#### 11. Feststellen der Ausgabestellen

Sind dem Briefwahlvorstand Wahlbriefe zugestellt worden, auf denen das Bezirkswahlamt nicht vermerkt ist, so ist der Wahlbrief zu öffnen und anhand des Wahlscheins festzustellen, welches Bezirkswahlamt den Wahlbrief ausgegeben hat. Der Briefwahlvorsteher vermerkt die Ausgabestelle auf dem Wahlbrief, verschließt ihn und leitet ihn durch einen Boten je nach den Umständen und der räumlichen Unterbringung der Briefwahlvorstände entweder unmittelbar oder über das Bezirkswahlamt dem zuständigen Briefwahlvorstand zu, wenn er nicht selbst zuständig ist. Die Abgabe solcher Wahlbriefe ist in der Wahlniederschrift unter Nr. 2.3 bzw. Nr. 2.5 zu vermerken, wenn diese Wahlbriefe in der dort genannten Zahl der insgesamt zugewiesenen Wahlbriefe enthalten sind.

#### 12. Einwerfen der Stimmzettelumschläge in die Wahlurne

Wenn weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu Bedenken Anlass gibt, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Der Schriftführer oder ein damit besonders beauftragter Beisitzer sammelt die Wahlscheine.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlbriefe einzeln nacheinander zu öffnen sind. Der nächste Wahlbrief darf also erst geöffnet werden, nachdem der Stimmzettelumschlag vom vorhergehenden in die Wahlurne eingelegt worden ist oder der Wahlbrief samt Inhalt ausgesondert wurde. Es besteht sonst die Gefahr, dass bei ausgesonderten Wahlbriefen nicht mehr festgestellt werden kann, zu welchem Wahlschein der Stimmzettelumschlag gehört.

#### IV.

#### Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

#### 13. Entleeren der Wahlurnen und Zählen der Wähler

Der Briefwahlvorsteher öffnet die Wahlurne und entnimmt daraus die Stimmzettelumschläge, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit um 18.00 Uhr und erst nach Verarbeiten der vom Bezirkswahlamt nachträglich zugeteilten Wahlbriefe. Er überzeugt sich, dass die Urne leer ist.

Anschließend sind gleichzeitig zu zählen:

- a) alle abgegebenen Stimmzettelumschläge (= Wähler) durch die Beisitzer, ohne sie zu öffnen. Die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettelumschläge ist von dem Schriftführer bei Nr. 3.2, a) und bei Nr. 4 unter Kennbuchstabe B der Wahlniederschrift einzutragen;
- b) die eingenommenen Wahlscheine durch den Briefwahlvorsteher. Die Zahl ist von dem Schriftführer bei Nr. 3.2, b) der Wahlniederschrift einzutragen.

Die Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge muss mit der Zahl der Wahlscheine übereinstimmen. Eine auch nach wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung dieser Zahlen ist in der Wahlniederschrift bei Nr. 3.2 zu vermerken und soweit möglich zu erläutern.

#### 14. Öffnen der Stimmzettelumschläge und Sortierung der Stimmzettel

Erst nach dem Zählen der Wähler öffnen mehrere vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer unter Aufsicht die Stimmzettelumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und bilden die folgenden Stapel:

- a) mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben wurden, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten;
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimmen zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben wurden, sowie mit den Stimmzetteln, auf den nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben wurde,
- c) einen Stapel mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln.
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten. Die Beisitzer sind besonders darauf aufmerksam zu machen, dass in diesem Fall die Stimmzettel bis zur Beschlussfassung durch den Briefwahlvorstand über die Gültigkeit nicht aus dem Stimmzettelumschlag entnommen werden dürfen.
- e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln die Anlass zu Bedenken geben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

## 15. Auszählung der Stimmzettel

Nach der Sortierung werden die nach Nr. 14 a) gebildeten Stapel von dem Briefwahlvorsteher und dem Stellvertreter daraufhin überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet. Sie sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält.

Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden zum Stapel nach Nr. 14 e) genommen.

Nunmehr prüft der Briefwahlvorsteher den Stapel zu Nr. 14 c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen. Der Briefwahlvorsteher prüft jeden Stimmzettel, ob er ungekennzeichnet ist und jeden Stimmzettelumschlag, ob er leer ist. Er sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählen je zwei von dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen (Zwischensumme I unter Nr. 4 in der Wahl Niederschrift).

Sodann übergibt ein Beisitzer die Stimmzettel des Stapels zu Nr. 14 b) dem Wahlvorsteher. Der Briefwahlvorsteher trennt diese Stimmzettel nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben wurde. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben wurde, sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildet daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken geben, fügt er dem Stapel zu Nr. 14 e) bei.

Danach zählen je zwei von dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen (Zwischensumme II in der Wahl Niederschrift unter dem Ergebnis der Zweitstimmen).

Anschließend ordnet der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel des Stapels zu Nr. 14 b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wird wie bei den Zweitstimmen verfahren (Zwischensumme II in der Wahl Niederschrift unter dem Ergebnis der Erststimmen).

## 16. Gültige Stimmen

a) Als gültig gelten alle Stimmabgaben, bei denen ein Wahlvorschlag (je Stimmart) durch ein Kreuz, Haken oder Strich in dem dafür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel eindeutig als gewählt bezeichnet sind.

b) Als gültig sind auch von a) abweichende ausgefüllte Stimmzettel anzusehen, aus denen unzweifelhaft die Wahlabsicht erkennbar ist.

Dazu gehören insbesondere diejenigen Stimmabgaben, in denen neben dem Wahlvorschlag statt der unter a) aufgeführten Kennzeichnung das Wort „Ja“ angebracht worden ist, oder in denen ohne Kennzeichnung eines Wahlvorschlages der Name oder das Kennwort der einreichenden Organisation oder ein Name der im Wahlvorschlag genannten Person auf dem Stimmzettel vermerkt worden ist, der sich auch bei Namensgleichheit eindeutig zuordnen lässt. Gültig sind auch Stimmabgaben, bei denen alle Wahlvorschläge bis auf einen ausgestrichen sind oder ein Wahlvorschlag oder die dazu gehörende Person unterstrichen worden ist.

## 17. Ungültige Stimmen (Beschlussfassung des Briefwahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmzetteln)

Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu Nr. 14 d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben wurden.

Dies sind:

a) der Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten (14 d).

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von Ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen. Die Stimmzettel eines Stimmzettelumschlages sind jeweils zusammenzuheften.

b) der Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (14 e). Stimmabgaben sind ungültig, wenn der Stimmzettel

- nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung des Wahlbriefes insgesamt nicht erfolgt ist,
- nicht als amtlich hergestellt erkennbar ist oder für einen anderen Wahlkreis bestimmt ist (die Zweitstimme bleibt gültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in Berlin bestimmt ist),
- zerrissen oder stark beschädigt ist,
- aus seinem Inhalt die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei hervorgeht,
- mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Auf die Musterbeispiele wird als Entscheidungshilfe hingewiesen.

Ist der Stimmzettel ungültig, weil er keine Kennzeichnung enthält, gehört er in den Stapel 14 c) zu den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Der Briefwahlvorstand muss über jeden einzelnen Stimmzettelumschlag bzw. Stimmzettel Beschluss fassen. Er gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben wurde (Zwischensumme III in der Wahlniederschrift). Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

#### **18. Behandlung der Schnellmeldung**

Nachdem die Stimmen ausgezählt worden sind, ist sofort die Schnellmeldung auszufüllen und von dem Briefwahlvorsteher zu unterschreiben.

Sollten sich bei der Auszählung der Stimmen geringfügige Unstimmigkeiten ergeben haben, die nicht sofort aufgeklärt werden konnten, so ist in die Schnellmeldung die wahrscheinlichere, rechnerisch zu den übrigen Zahlen passende Zahl einzutragen. Das Aufspüren von Fehlerquellen – gegebenenfalls durch nochmalige Auszählung aller Stimmzettel – ist erst danach für die sorgfältige Ausfüllung der Wahlniederschrift vorzunehmen. Hier ist gegebenenfalls eine nicht aufzuklärende Differenz zu protokollieren.

Die Meldung ist schnellstens auf dem vom Bezirkswahlamt vorgeschriebenen Weg zu übermitteln.

#### **19. Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses**

Unmittelbar nach Beendigung des Zählgeschäfts und der Beschlussfassung des Briefwahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis fest und gibt es mündlich bekannt.

#### **20. Behandlung der Stimmzettel, Wahlscheine und Stimmzettelumschläge**

Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Wahlbriefe und Wahlscheine, über die Beschlüsse gefasst wurden, sind der Wahlniederschrift beizufügen.

Alle Wahlunterlagen, die der Wahlniederschrift nicht beizufügen sind, sind wie folgt zu ordnen, zu bündeln und zu verpacken:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde,
- c) ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln
- d) ein Paket mit leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen
- e) ein Paket mit eingenommenen Wahlscheinen

Die Pakete zu a) bis e) sind zu versiegeln und mit der Aufschrift des Wahlbezirks und einer Kennzeichnung über den Inhalt zu versehen.

## **VI.**

### **Abschlussarbeiten**

#### **21. Wahlniederschrift**

Der zu fertigenden Wahlniederschrift (Anlage 31 zur BWO), die von allen bei der Auszählung der Stimmzettel anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstandes unterschrieben werden muss, sind beizufügen:

- a) beanstandete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Briefwahlvorstand beschlossen hat einschl. Beschlussprotokoll,
- b) zurückgewiesene Wahlbriefe,
- c) Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat.

#### **22. Rückgabe der Wahlunterlagen und des Wahlmaterials**

- a) Die leere unverschlossene Wahlurne ist bis zur Abholung durch das Bezirkswahlamt bei dem Inhaber des Briefwahllokals sicherzustellen.
- b) Das gesamte übrige Wahlmaterial, darunter insbesondere das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine, die gültigen Stimmzettel, die Wahlniederschrift, die Flaggen und das/die Schloss/Schlösser mit Schlüssel für die Wahlurne(n), ist vom Briefwahlvorsteher mit dem Transportbehälter sofort nach Beendigung der Arbeiten im Wahlbezirk dem Bezirkswahlamt zu übergeben.

